!Wichtige Hinweise zur Sachkunde!

1. Die Scheckkarte ist der Sachkundenachweis

Eine Person darf nur Pflanzenschutzmittel anwenden (z.B. Rückenspritze, Feldspritze), verkaufen oder zum Pflanzenschutz beraten, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundeausweis verfügt (PflSchG vom 06.02.12). Es ist ein spezieller Sachkundenachweis in Form einer Scheckkarte notwendig. Seit dem 27. November 2015 gelten außer dem Sachkundenachweis keine anderen Befähigungsnachweise mehr.

Der Handel darf seit dem 26. November 2015 Pflanzenschutzmittel, die für berufliche Anwender zugelassen sind, nur mehr gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben.



Angaben auf der Vorderseite des Sachkundenachweises:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Umfang der Sachkunde (Anwendung und Beratung oder Verkauf oder beides)
- Registriernummer



Angaben auf der Rückseite:

- zuständige Behörde (in Bayern = Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Ausstellungsort
- Ausstellungsdatum
- Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes
- Unterschrift

Bildquelle: LfL

Die Scheckkarte muss bei einer Pflanzenschutzanwendung immer mit geführt werden und ist bei einer Fachrechtskontrolle nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Der Sachkundenachweis (Scheckkarte) ist unbegrenzt gültig. Die Sachkunde verliert man erst bei Widerruf des Nachweises durch die Kontrollbehörde.

2. Fort- und Weiterbildung ist Pflicht

Die Fort- und Weiterbildung muss im Dreijahreszyklus erfolgen. Welche Zeiträume für Sie gelten, ist auf der Karte unter "Beginn erster Fortbildungszeitraum" vermerkt. Ab diesem Datum gerechnet beginnt der erste Dreijahreszeitraum zu laufen:

Für alle Personen, die bereits am 14. Februar 2012 sachkundig waren ("Altsachkundige"), beginnt der erste Fortbildungszeitraum am 1. Januar 2013:

- 1. Fortbildungszeitraum: 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015
- 2. Fortbildungszeitraum: 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018
- 3. Fortbildungszeitraum: 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 usw.

Für alle Personen, die die Sachkunde erst nach dem 14. Februar 2012 erworben haben, beginnt der erste Dreijahreszeitraum mit dem Ausstellungsdatum des Sachkundenachweises.

Beispiel:

Ausstellungsdatum und Beginn erster Fortbildungszeitraum 11. März 2015

- 1. Fortbildungszeitraum: 11. März 2015 bis 10. März 2018
- 2. Fortbildungszeitraum: 11. März 2018 bis 10. März 2021
- 3. Fortbildungszeitraum: 11. März 2021 bis 10. März 2024 usw.

Wichtig!

- Die Fortbildung genügt nur dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn diese von den zuständigen Behörden anerkannt ist.
- Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die erfolgte Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme.
- Der Teilnehmer muss die Bescheinigung aufbewahren, um Sie z.B. bei einer Fachrechtskontrolle vorlegen zu können.
- Kann der Sachkundige den Nachweis nicht erbringen, kann der Sachkundenachweis sogar widerrufen werden. Um dann die Sachkunde wieder zu erlangen, muss eine erneute Prüfung abgelegt werden.

Wolfshof, 3. Dezember 2018